### Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) <sup>1</sup>Gebührenschuldner sind
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monates.
- (2) <sup>1</sup>Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt monatlich.
- (4) <sup>1</sup>Über die Teilnahme am Mittagessen kann täglich neu entschieden werden. <sup>2</sup>Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig und monatlich rückwirkend nach Aufwand, ebenfalls durch Abbuchung, erhoben. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall kann bis 09.00 Uhr eine Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen erfolgen.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird für diese Kinder eine Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgegeben. <sup>3</sup>Sofern nach Anmeldung eine reine Nachmittagsgruppe zustande kommt, kann diese Kernzeit auch von 13.00 bis 17.00 Uhr festgelegt werden.

#### § 5 Gebührensätze

ab 01.09.2024

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

Buchungszeit	Kindergartenkinder	Hortkinder	Krippenkinder
<=2 Std.			172,66 €
>2-3 Std.			194,24 €
>3-4 Std.	107,91 €	129,49 €	215,82 €
>4-5 Std.	118,70 €	142,44 €	237,41 €
>5-6 Std.	129,49 €	155,39 €	258,99€
>6-7 Std.	140,29 €	168,34 €	280,57 €
>7-8 Std.	151,08€	181,29€	302,15€
>8-9 Std.	161,87 €	194,25 €	323,73 €
>9-10 Std.	172,66 €	207,19€	345,32 €
>10-11 Std.	183,45 €		366,90 €
>11-12 Std.	194,24 €		388,48 €
>12 Std.	205,03€		

(2) <sup>1</sup>Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zusätzlich zu bezahlen.

## § 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

<sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr ein Abschlag von 10 % gewährt. <sup>2</sup>Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben.

#### § 6 a

<sup>1</sup>Künftige staatliche Zuschüsse, die für Kindergartenkinder in der gesamten Kindergartenzeit (von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung), an die Kommunen geleistet werden, reduzieren den individuell zu leistenden Elternbeitrag entsprechend. <sup>2</sup>Ist der individuelle Elternbeitrag geringer als der staatliche Zuschuss, verbleibt die Differenz bei der Kommune.

#### § 7 Umbuchungsgebühr

<sup>1</sup>Für den Fall einer Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres entsteht pro Vorgang eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 €, die mit der nächsten Benutzungsgebühr fällig und entsprechend erhoben wird.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Kindergartengebührensatzung vom 22. August 1994 tritt zum 31. August 2006 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 25. November 2005

gez.

Michael Berninger Erster Bürgermeister

(Geändert am 30.06.2010: §§ 3, 5 und 7, In-Kraft-Treten am 01.09.2010;

Geändert am 01.08.2012: Neu § 6a, In-Kraft-Treten am 01.09.2012;

Geändert am 23.10.2013: § 5 In Kraft-Treten am 01.09.2014;

Geändert am 24.10.2014: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2015

Geändert am 28.01.2016: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2016

Geändert am 15.12.2016; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2017

Geändert am 21.11.2017: § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2018

Geändert am 13.12.2018; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2019

Geändert am 24.10.2019; § 5 In-Kraft-Treten am 01.09.2020

Geändert am 26.02.2021, § 5, 6 a, In-Kraft-Treten am 01.09.2021

Geändert am 17.12.2021, § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2022

Geändert am 24.11.2022; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2023

Geändert am 26.10.2023; § 5, In-Kraft-Treten am 01.09.2024)